

§ 2

(1) Der Antrag auf Änderung des Familiennamens ist schriftlich bei dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde (Standesamt) zu stellen, der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist.

(2) Über den Antrag auf Änderung des Familiennamens entscheidet der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten.

§ 3

(1) Wird der Antrag auf Änderung des Familiennamens von einem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gestellt, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, so erfolgt die Bearbeitung und Entscheidung durch das Ministerium des Innern.

(2) Der Antrag auf Änderung des Familiennamens ist schriftlich bei der zuständigen Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

§ 4

(1) Auf die Änderung des Vornamens finden § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Abs. 1 und § 3 entsprechende Anwendung.

(2) Über den Antrag auf Änderung des Vornamens entscheidet der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

§ 5

(1) Ist der Familienname eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik zweifelhaft, so kann das Ministerium des Innern den Namen auf Antrag mit allgemein bindender Wirkung feststellen.

(2) § 2 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Über die Änderung des Familiennamens oder Vornamens und über die Feststellung des Familiennamens werden Urkunden ausgestellt.

(2) Die Rechts Wirksamkeit der Änderung bzw. Feststellung tritt mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ein.

(3) In der Urkunde sind alle Personen aufzuführen, auf die sich die Änderung bzw. Feststellung erstreckt.

§ 7

Die Einlegung und Behandlung von Beschwerden richten sich nach § 45 des Personenstandsgesetzes.

§ 8

Für die Bearbeitung der Anträge auf Änderung von Familiennamen und Vornamen sowie auf Feststellung von Familiennamen werden Gebühren gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und die Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) erhoben.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1962

Der Minister des Innern
Maron

Anordnung
über das Institut für Bedarfsforschung.

Vom 14. Juli 1962

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1962 wird das Institut für Bedarfsforschung (nachstehend Institut genannt) gebildet. Sein Sitz ist Leipzig.

(2) Das Institut ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Das Institut ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

§ 2

Aufgaben

Das Institut hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen der Versorgung und des Handels sowie mit den Betrieben des Handels und der Industrie den Bedarf der Bevölkerung an Konsumgütern für kurz- und langfristige Zeiträume zu erforschen. Die Arbeit des Instituts hat unmittelbar der wissenschaftlichen Leitung und Planung der Versorgung und des Handels zu dienen sowie Voraussetzungen für die Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern zu schaffen. Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erforschung der Entwicklungstendenzen des Warenbedarfs der Bevölkerung. Analyse der Angebots- und Bedarfssituation.
- b) Koordinierung der Bedarfsforschung für Konsumgüter.
- c) Beobachtung der Entwicklung des Einkommens und der Kaufkraft der Bevölkerung.
- d) Auswertung der Wirtschaftsrechnungen.
- e) Durchführung internationaler Vergleiche des Verbrauchs von Konsumgütern.
- f) Veranstaltung von Umfragen bei der Bevölkerung, dem Handel und der Industrie zum Zwecke der Bedarfsforschung.
- g) Vervollkommnung der Methodik der Bedarfsforschung.
- h) Veröffentlichung von Berichten über die Forschungstätigkeit des Instituts.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Für die Durchführung der Aufgaben ist vom Institut in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung jeweils für den Zeitraum von 5 Jahren ein Perspektivforschungsplan auszuarbeiten. Auf der Grundlage des Perspektivforschungsplanes legt der Minister für Handel und Versorgung jährlich auf Vorschlag des Direktors die Forschungsaufträge fest, die in einem Jahresforschungsplan inhaltlich und zeitlich zu konkretisieren sind. Der Jahresforschungsplan ist die Grundlage für die Tätigkeit des Instituts für das laufende Jahr.

(2) Das Institut leitet die Ergebnisse seiner Forschungsarbeit dem Ministerium für Handel und Versorgung und entsprechend den Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung auch anderen zentraler* Organen und Institutionen zu.